WIR MACHEN Tarif.

WIR SIND ES WERT.

Tarifrunde 2018 powered by ver.di

TARIFEINIGUNG ERZIELT

Erhöhung der Entgelte im Gesamtvolumen von 7,5 Prozent!

Am 17. April 2018 konnte in der dritten Verhandlungsrunde eine Tarifeinigung mit dem Bund und den kommunalen Arbeitgebern erreicht werden.

Entgelt

Mit der Tarifeinigung werden drei Leitlinien umgesetzt:

1. Überproportionale Steigerung für Fachkräfte, um den öffentlichen Dienst in der Konkurrenz zur Privatwirtschaft wettbewerbsfähig zu machen.
2. Erhöhung der Stufe 1 in allen Entgeltgruppen um gut 10 Prozent, um den öffentlichen Dienst für Berufseinsteiger attraktiver zu machen.
3. Deutliche Erhöhungen in den unteren und mittleren Entgeltgruppen, um auch dort einen ausreichenden Einkommenszuwachs sicher zu stellen. Es gibt keinen Tabellenwert, der um weniger als 175 Euro angehoben wird.



Am 22.3.18 legten mehr als 3.000 Beschäftigte des öffentlichen Dienstes in München ihre Arbeit nieder. Foto: Werner Bachmeier

In vielen Fällen sind es 200 bis 250 Euro im Monat.

Damit ist ein deutlicher Schritt erreicht, um dem Fachkräftemangel im öffentlichen Dienst entgegen zu wirken und damit seine Funktionsfähigkeit zu sichern.

Die Tabellenerhöhungen fallen für alle Entgeltgruppen und -stufen unterschiedlich aus, das Gesamtvolumen von 7,5 Prozent stellt die Gesamtwirkung über alle Entgeltgruppen dar und ergibt sich aus insgesamt drei Erhöhungsschritten bei einer Laufzeit von zweieinhalb Jahren. Der erste Schritt erfolgt rückwirkend ab 1. März 2018, der zweite Schritt ab 1. April 2019 und der dritte Schritt ab 1. März 2020.

Zusätzlich werden ab 1. März 2018 die besonderen Stufenregelungen für die Entgelt-



Auch aus luftiger Höhe sind die Forderungen nach 6 % mehr Gehalt in Chemnitz deutlich erkennbar. Foto: Mathias Neuhaus





Mit mächtig viel Power wurde in Duisburg demonstriert! Fotos (2): Marcus Drewes



Die Beschäftigten der Sparkassen waren stets zahlreich auf den Demos vertreten – hier z. B. in Dortmund. Foto: Dietrich Hackenberg



Im ganzen Saarland demonstrierten städtische Beschäftigte – hier ein Bild aus Homburg. Foto: Stefan Schorr

gruppen 2 und 9a im Bereich der handwerklichen Tätigkeiten aufgehoben. Dadurch werden in der Entgeltgruppe 2 die Stufe 6 und in der Entgeltgruppe 9a die Stufen 5 und 6 für die Beschäftigten geöffnet und es entfällt die Verlängerung der Stufenlaufzeiten in der 9a.

Außerdem erhalten die Beschäftigten in den Entgeltgruppen 1–6, S2–S4 sowie P5 und P6 2018 eine Einmalzahlung von 250 Euro.

Auszubildende

Die Entgelte für Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten werden zum 1. März 2018 um 50 Euro und zum 1. März 2019 um weitere 50 Euro erhöht.

Der Urlaubsanspruch für Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten erhöht sich ab dem Urlaubsjahr 2018 um 1 Tag auf 30 Urlaubstage.

Die bisherige Übernahmeregelung für Auszubildende wird bis zum 31. Oktober 2020 wieder in Kraft gesetzt.

2018 werden für die betrieblich-schulischen Ausbildungsverhältnisse in Gesundheitsberufen Tarifverhandlungen aufgenommen um sie in den TVAöD einzubeziehen. Für die Auszubildenden in dualen Studiengängen werden entsprechende Verhandlungen nach dem Abschluss der Tarifverhandlungen aufgenommen.

Die Schülerinnen und Schüler in der Operationstechnischen Assistenz und in der Anästhesietechnischen Assistenz sowie nach dem Notfallsanitätergesetz werden bereits ab dem 1. März 2018 in den Geltungsbereich des TVAöD einbezogen.

Die Schülerinnen und Schüler in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin/zum



Ausnahmezustand auch in Frankfurt! Hier wurde insbesondere der Nahverkehr bestreikt. Foto: ver.di-Fototeam Hessen, Ursula Lerche



Die ver.di Jugend zeigte sich insbesondere in Hannover sehr aktiv! Foto: Daniel Pilar

Erzieher nach landesrechtlicher Regelung werden ebenfalls ab dem 1. März 2018 in den TVAöD einbezogen.

Krankenhaus

Nach Beschluss der von der Bundesregierung geplanten Gesetzesänderungen zur Krankenhausfinanzierung (Refinanzierung der Personalkosten in der Pflege) werden Verhandlungen aufgenommen:

- zur Erhöhung des Zeitzuschlags für Samstagsarbeit und
- zur Einrechnung der Pausen in die Arbeitszeit bei Wechselschichtarbeit,
- Überstundenzuschläge für Teilzeitbeschäftigte bei Wechselschichtarbeit.

Der Zusatzurlaub bei Wechselschichtarbeit wird zum 1. Januar 2019, zum 1. Januar 2020 sowie zum 1. Januar 2021 um jeweils einen zusätzlichen Urlaubstag bei entsprechender Veränderung der Höchstgrenzen erhöht.

Jahressonderzahlung Ost

Die Jahressonderzahlung Ost wird ab 2019 in vier Schritten auf 100 Prozent der Bemessungssätze West angehoben.

Weitere Regelungen

Die Regelungen zur Altersteilzeit werden für die Dauer der Laufzeit bis 31. August 2020 verlängert.

Nach Abschluss der Tarifrunde 2018 werden auf Spitzenebene Tarifverhandlungen zu den Regelungen bei Leistungsminderung aufgenommen. In diese Verhandlungen werden auch Regelungen für den Bereich der Bundeswehrfeuerwehren einbezogen.



In Stuttgart streikten am 12.4.18 6.500 Beschäftigte bei frühlingshaften Temperaturen. Foto: VH7 Medienküche GmbH



Rund 1.000 Beschäftigte demonstrierten am 20.3.18 in Wuppertal. Foto: Felix Fritzsche



Fast so bunt wie am Karneval wurde in Köln demonstriert! Foto: Jürgen Seidel



Am 11.4.18 war in Darmstadt großer Aktionstag. Foto: Fototeam Hessen, P. Zimmer



Hunderte Beschäftigte gingen in Hamburg auf die Straße. Foto: Andreas Herzau



Rund 2.000 Beschäftigte sind am 21.3.18 in Leipzig in den Ausstand getreten. Foto: ver.di



In Nürnberg gingen am 11.4.18 rund 2000 Beschäftigte auf die Straßen, darunter viele aus der ver.di Jugend. Foto: Mario Gembus

18.04.2018, 02:00 Uhr

Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern

Teil A
Gemeinsame Regelungen für Bund und VKA

1. Entgelt

a) Entgelttabelle

Die Anlage A (Bund) zum TVöD wird
- zum 1. März 2018 wie aus **Anhang 1**,
- zum 1. April 2019 wie aus **Anhang 2** und
- zum 1. März 2020 wie aus **Anhang 3** ersichtlich gefasst.

Die Anlage A (VKA) zum TVöD wird
- zum 1. März 2018 wie aus **Anhang 4**,
- zum 1. April 2019 wie aus **Anhang 5** und
- zum 1. März 2020 wie aus **Anhang 6** ersichtlich gefasst.

[Hinweis: Die Beträge in der Anlage A (Bund) und der Anlage A (VKA) sind bis auf die Werte der Entgeltgruppen 9a, 9b und 9c identisch.]

b) Einmalzahlung

Die Beschäftigten in den Entgeltgruppen 1 bis 6 erhalten mit Wirkung vom 1. März 2018 eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro.

2. Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten

a) Entgelterhöhung

Die Entgelte der Auszubildenden, Praktikantinnen und Praktikanten erhöhen sich
- ab 1. März 2018 um einen Festbetrag in Höhe von 50,00 Euro und

- ab 1. März 2019 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 50,00 Euro.

b) Übernahme von Auszubildenden

§ 16a TVAöD – Allgemeiner Teil – (Übernahme von Auszubildenden) wird ab dem 1. März 2018 wieder in Kraft gesetzt und tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2020 außer Kraft.

c) Urlaub

[1]Der Urlaubsanspruch nach § 9 Abs. 1 TVAöD – Besonderer Teil BBiG –, § 9 Abs. 1 Satz 1 TVAöD – Besonderer Teil Pflege – und § 10 TVPöD beträgt ab dem Urlaubsjahr 2018 bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche 30 Arbeitstage. [2]Der Zusatzurlaub für Auszubildende im Schichtdienst nach § 9 Abs. 1 Satz 2 TVAöD – BT-Pflege – bleibt unberührt.

3. Betrieblich-schulische Ausbildungsverhältnisse und duale Studiengänge

Die Tarifvertragsparteien werden nach Klärung mit dem Bundesgesundheitsministerium, ob die Vergütungen für die Auszubildenden in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen ab Inkrafttreten eines entsprechenden Tarifvertrages oder erst mit den nächsten Budgetvereinbarungen von den Krankenkassen zu finanzieren sind, spätestens im Mai 2018, die Einbeziehung der Schülerinnen/Schüler nach dem Diätassistentengesetz, dem Ergotherapeutengesetz, dem Gesetz über den Beruf des Logopäden, dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz, dem Orthoptistengesetz und dem Gesetz über technische Assistenten in der Medizin in dem Geltungsbereich des TVAöD – Besonderer Teil Pflege – vereinbaren.

Die Schülerinnen und Schüler in der Operationstechnischen Assistenz und in der Anästhesietechnischen Assistenz – jeweils nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 – sowie nach dem Notfallsanitätergesetz werden mit Wirkung vom 1. März 2018 in den Geltungsbereich des TVAöD – Besonderer Teil Pflege – einbezogen.

Die Schülerinnen und Schüler in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin/zum Erzieher nach landesrechtlicher Regelung werden mit Wirkung vom 1. März 2018 in den Geltungsbereich des TVAöD – Besonderer Teil Pflege – einbezogen.

Nach Abschluss der Tarifrunde 2018 werden die Tarifvertragsparteien Tarifverhandlungen über die Ausbildungsbedingungen von Studierenden in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen in Anlehnung an die Richtlinie des Bundes für ausbildungsintegrierte duale Studiengänge vom 1. Januar 2018 aufnehmen.

4. Altersteilzeit

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Altersteilzeit und des FALTER-Arbeitszeitmodells nach den Tarifverträgen zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte des Bundes und der VKA werden um 30 Monate [bis 31. August 2020] verlängert.

Niederschriftserklärung zu § 4 TV FlexAZ:
Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass in Verwaltungen/Betrieben mit weniger als 40 Beschäftigten kein Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses besteht.

5. Leistungsgeminderte

[1]Nach Abschluss der Tarifrunde 2018 werden auf Spitzenebene Tarifverhandlungen zu den Regelungen bei Leistungsminderung aufgenommen. [2]In die Verhandlungen werden auch Regelungen für den Bereich der Bundeswehrfeuerwehren einbezogen.

Teil B
Besondere Regelungen für den Bund

1. Entgelttabellen

Für die Dynamisierung der Anlagen B (Bund), C (Bund), D (Bund) und E (Bund) des BT-V sowie die Pauschalentgelte nach dem KraftfahrerTV Bund gelten die folgenden Vomhundertsätze:

- ab 1. März 2018 3,19 Prozent,
- ab 1. April 2019 weitere 3,09 Prozent und

- ab 1. März 2020 weitere 1,06 Prozent.

Bund und Gewerkschaften werden zeitnah in Tarifverhandlungen über die zum 1. März 2018 rückwirkende Anpassung der Regelungen für die medizinischen Beschäftigten in Bundeswehrkrankenhäusern an die kommunalen Regelungen eintreten.

2. Festlegung der geltenden Vomhundertsätze

Soweit für die Ermittlung von Entgeltbestandteilen auf die maßgeblichen Vomhundertsätze abgestellt wird, betragen die maßgeblichen Vomhundertsätze:

- ab 1. März 2018 3,19 Prozent,
- ab 1. April 2019 weitere 3,09 Prozent und
- ab 1. März 2020 weitere 1,06 Prozent.

Dies gilt für

- die Dynamisierung der Entgeltgruppen 2Ü und 15Ü gemäß § 19 TVÜ-Bund,
- die Berechnung der individuellen Zwischenstufen,
- die Dynamisierung von tariflichen Zulagen, für die die Dynamisierung über die allgemeine Entgeltanpassung vereinbart ist,
- die Berechnung des Abbaus von Zulagen, für die als Basis der Abschmelzung die allgemeine Entgeltanpassung gilt,
- die Ermittlung des für die Erhöhung der Zuschläge gemäß § 5 LohnzuschlagsTV und TaucherTV i. V. m. Nrn. 21, 22 und 23 der Anlage 1 Teil B TVÜ-Bund.

Für die Dynamisierung der individuellen Endstufen wird auf die prozentuale Erhöhung der höchsten Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe abgestellt.

Soweit die Dynamisierung auf den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Prozentsatz abstellt, wird dieser nach dem 40-Jahres-Durchschnitt errechnet.

3. Festlegung des überschießenden Vomhundertsatzes

Der überschießende Vomhundertsatz für die Ermittlung der nächsten 12 v. H. für die Erhöhung der Zuschläge gemäß § 5 LohnzuschlagsTV und TaucherTV i. V.

m. Nrn. 21, 22 und 23 der Anlage 1 Teil B TVÜ-Bund beträgt für die Zeit ab dem 1. März 2018 0,34 Prozent.

4. Entgeltgruppe 9c

Im Bereich des Bundes wird zum 1. März 2018 eine Entgeltgruppe 9c eingeführt. Hierfür werden in der Entgeltordnung Bund neue Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte eingeführt, deren Tätigkeit sich aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt. Näheres hierzu wird in der Redaktion festgelegt.

Teil C
Besondere Regelungen für die VKA

1. Anlagen C und E (VKA) zum TVöD

a) Die Anlage C (VKA) zum TVöD wird
- zum 1. März 2018 wie aus **Anhang 7**,
- zum 1. April 2019 wie aus **Anhang 8** und
- zum 1. März 2020 wie aus **Anhang 9** ersichtlich gefasst.

Die Beschäftigten der Entgeltgruppen S 2 bis S 4 erhalten mit Wirkung vom 1. März 2018 eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro.

b) Die Tabellenentgelte der Anlage E (VKA) zum TVöD werden
- zum 1. März 2018 wie aus **Anhang 10**,
- zum 1. März 2019 wie aus **Anhang 11** und
- zum 1. März 2020 wie aus **Anhang 12** ersichtlich gefasst.

Die Beschäftigten der Entgeltgruppen P 5 und P 6 erhalten mit Wirkung vom 1. März 2018 eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro.

2. Weitere Entgeltbestandteile

Soweit für die Ermittlung von Entgeltbestandteilen auf die maßgeblichen Vomhundertsätze abgestellt wird, betragen die maßgeblichen Prozentsätze:

- ab 1. März 2018 3,19 Prozent,
- ab 1. April 2019 weitere 3,09 Prozent und
- ab 1. März 2020 weitere 1,06 Prozent.

Dies gilt für

- die Entgeltgruppen 2Ü und 15Ü gemäß § 19 Abs. 1 und 2 TVÜ-VKA,

- die Berechnung der individuellen Zwischenstufen; individuelle Endstufen erhöhen sich um denselben Prozentsatz wie die Endstufe der jeweiligen Entgeltgruppe,
- die Ärztezulagen nach § 51 Abs. 3 bis 5 BT-B,
- die Garantiebeträge nach § 52 Abs. 4 BT-B bzw. § 1 Abs. 4 der Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 56,
- die Funktionszulagen nach § 51 Abs. 3 und 4 BT-K.

Die Zulage für Vorarbeiter / Vorhandwerker (Protokollerklärung zu § 17 Abs. 9 TVÜ-VKA),
die kinderbezogenen Entgeltbestandteile gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-VKA und
die Besitzstandszulage bei „Verringerung sonstiger Entgeltbestandteile EGO“, (§ 29a Abs. 4 TVÜ-VKA) werden wie die jeweilige Entgeltgruppe erhöht.
Soweit die Dynamisierung auf den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Prozentsatz abstellt, wird dieser nach dem 40-Jahres-Durchschnitt errechnet.

Die Beträge der Entgeltgruppen S 10, S 13 Ü und S 16 Ü werden wie die jeweilige Stufe der Bezugsentgeltgruppe erhöht.

3. <u>TV-V</u>

a) Die Tabellenentgelte, dynamisierten Zulagen und Zuschläge des TV-V werden
   - ab dem 1. März 2018 um 3,19 Prozent,
   - ab 1. April 2019 um weitere 3,09 Prozent und
   - ab 1. März 2020 um weitere 1,06 Prozent erhöht.

b) Weitere Regelungen:
   - Die Tarifverhandlungen zum TV Demografie Versorgung werden fortgesetzt.
   - Die Regelung des § 3 Absatz 6 TVöD wird inhaltsgleich auf den TV-V übertragen.
   - § 15 Absatz 3 Satz 1 TV-V wird um die Landesbezirksfachgruppenvorstände und den Bundesfachausschuss kommunale Versorger ergänzt.

Niederschriftserklärung: Die Mitglieder der Verhandlungskommission TV-V sind von § 15 Absatz 3 Satz 2 TV-V erfasst.

- Die Zeitzuschläge werden ab 1. März 2018 aus der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe berechnet.
- Im Gegenzug entfällt die Gewährung einer Einmalzahlung im Jahr 2018 für die Entgeltgruppen 1 bis 6.

4. Nahverkehr

Die Kommunalen Arbeitgeberverbände Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz verpflichten sich schuldrechtlich, die Tabellenerhöhung im TVöD unter Beachtung folgender Maßgaben zu übertragen:

Die Tabellenentgelte erhöhen sich

- ab dem 1. März 2018 um 3,19 Prozent, mindestens um 76,50 Euro,
- ab 1. April 2019 um weitere 3,09 Prozent, mindestens um 76,50 Euro und
- ab 1. März 2020 um weitere 1,06 Prozent. mindestens um 27,00 Euro.

Die Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 7 erhalten mit Wirkung vom 1. März 2018 eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro.
Dies gilt entsprechend für die F-Gruppen im TV-N Baden-Württemberg und in der Entgeltgruppe 5a im TV-N NW.
Die Gewerkschaften verpflichten sich im Gegenzug, bei der Umsetzung dieser Tarifeinigung in den genannten TV-N keine von den vorgenannten Punkten abweichenden Forderungen zu stellen.

5. Entgelterhöhung TV-Fleischuntersuchung

Die Stundenentgelte nach § 7 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a bis d TV-Fleischuntersuchung werden

- ab dem 1. März 2018 um 3,19 Prozent,
- ab 1. April 2019 um weitere 3,09 Prozent und
- ab 1. März 2020 um weitere 1,06 Prozent erhöht.

Die Entgeltbestandteile nach § 8 Absatz 1 Satz 1 1. Halbsatz, Absatz 2 Satz 1, Absatz 5 Satz 2 Buchstabe a bis d, Absatz 10 Satz 1 und § 9 Satz 2 Buchstabe a bis d TV-Fleischuntersuchung sowie die Begrenzung der Entgeltsummen nach § 8 Absatz 7 Buchstabe a bis c TV-Fleischuntersuchung werden zu denselben Zeitpunkten wirkungsgleich erhöht.

6. Krankenhäuser

a) § 50 Buchst. a BT-K wird gestrichen

b) Nach Veröffentlichung der Gesetzesänderungen zur Krankenhausfinanzierung (Refinanzierung der Personalkosten in der Pflege) werden die Tarifvertragsparteien über folgende Themen Verhandlungen aufnehmen:

- Erhöhung des Zeitzuschlages für Samstagsarbeit bei (§ 50 Buchst. b BT-K),
- Einrechnung der Pausenzeiten in die Arbeitszeit bei Wechselschicht (§ 48 Abs. 1 BT-K).

c) [1]Der Zusatzurlaub bei Wechselschichtarbeit wird zum 1. Januar 2019, zum 1. Januar 2020 und zum 1. Januar 2021 jeweils um einen zusätzlichen Urlaubstag bei entsprechender Veränderung der Höchstgrenzen erhöht. [2]Zusätzlich werden 2022 die Höchstgrenzen um einen weiteren Urlaubstag erhöht.

7. Sparkassen

Verhandlungszusage zur Prüfung der tarifvertraglichen Möglichkeiten unter Einbeziehung einer möglichen Veränderung der Sparkassensonderzahlung (SSZ) zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Sparkassen. Diese Verhandlungen sind im Mai 2018 aufzunehmen und sollen möglichst bis zum Ende des Jahres 2018 abgeschlossen werden.

8. Besondere Stufenregelungen bei der Anlage A

§ 16 (VKA) Abs. 1 Satz 2 und der Anhang zu § 16 (VKA) TVöD werden aufgehoben.

9. Jahressonderzahlung

Im Tarifgebiet Ost beträgt der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung im Jahr 2019 82 Prozent, im Jahr 2020 88 Prozent, im Jahr 2021 94 Prozent und ab dem Jahr 2022 100 Prozent der im Tarifgebiet West geltenden Bemessungssätze.

Teil D
Erklärung zur Niederschrift

Die Tarifvertragsparteien erklären, dass sie keine Veranlassung sehen, von der geübten Praxis bezüglich der Tarifverhandlungen und der Tarifvertragsanwendung für Ärztinnen und Ärzte abzuweichen.

Teil E
Schlusserklärung

Die betroffenen Tarifverträge werden, soweit nicht vorstehend ein abweichender Zeitpunkt genannt ist, mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft gesetzt.

Die Mindestlaufzeit für vorstehende Teile A Ziffern 1 Buchstabe a und 2 Buchstabe a, B Ziffer 1 sowie C Ziffern 1, 3 Buchstabe a, 4 und 5 ist soweit nicht anders vereinbart bis zum 31. August 2020.

Die Arbeitgebervertreter erklären, dass von Maßregelungen (Abmahnung, Entlassungen o. ä.) aus Anlass gewerkschaftlicher Warnstreiks, die bis einschließlich 17. April 2018, 24:00 Uhr, durchgeführt wurden, abgesehen wird, wenn sich die Teilnahme an diesen Warnstreiks im Rahmen der Regelungen für rechtmäßige Arbeitskämpfe gehalten hat.

Erklärungsfrist bis 15. Juni 2018.

Potsdam, den 17. April 2018